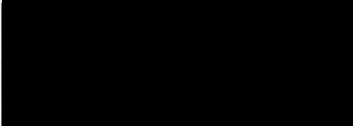


Pr. 133/93

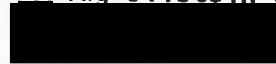
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4547 (V) vom 21.09.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1993

Antragsteller:

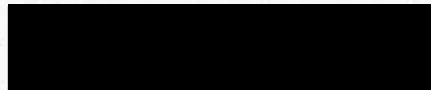


Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH

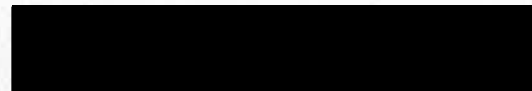


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.02.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 21.09.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Das Non Stop Taschenbuch
"Unse süßes Rendezvous",
Nr. 22 902,
Ullstein Verlag, Berlin,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 53133 Bonn . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag gibt das Taschenbuch "Unser süßes Rendezvous" - Lesebuch der Lust - heraus. Das Taschenbuch erscheint in der Reihe Non Stop unter der Nr. 22902. Es enthält zwei von einander unabhängige Erzählungen: "Lustsprünge" von Raymond Burke "Donnerkugeln" von John Johnson. Es hat insgesamt einen Umfang von 285 Seiten und kostet 9,90 DM.

Für den Inhalt der ersten Erzählung wird auf der Rückseite des Taschenbuches wie folgt geworben:

"Wenn sie ging, sah sie sogar noch besser aus. Der kurze Rock schmiegte sich um ihre Hüften und Oberschenkel." Bei diesem Anblick überkommt Fred Johnson das drängende Bedürfnis nach einem süßen Rendezvous mit der drallen Blondine. Vorher muß der berühmte Fallschirmspringer allerdings noch ein paar Sprünge absolvieren. Aber er sagt sich: "Gut trainiert ist halb gewonnen - in allen Dingen des Lebens..."

Innerhalb dieser Erzählung werden zahlreiche sexuelle Praktiken ausführlich beschrieben.

Auch die zweite Erzählung, die sich im Sex- und Crime-Milieu abspielt, wird beherrscht von der Darbietung ausführlicher Sexszenen.

Das antragstellende [REDACTED] beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Taschenbuches im wesentlichen deshalb, weil sein Inhalt pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gj zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Unser süßes Rendezvous" - Lesebuch der Lust - war antragsgemäß zu indizieren. Der Inhalt der beiden Erzählungen "Lustsprünge" von Raymond Burke und "Donnerkugeln" von John Johnson, ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S. § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GJS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches erschöpft sich im wesentlichen in der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge, welche grob aufdringlich dargestellt werden. Es werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden eingehend beschrieben.

Wenn die sexuellen Geschehnisse und Beschreibungen auch in eine Rahmenhandlung eingebettet werden, so ist es doch vordringliches Anliegen der beiden Erzählungen möglichst viele Kopulationsszenen aufdringlich darzubieten, was zur sexuellen Erregung des Betrachters beitragen soll und zur Stellenlektüre verleitet.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formellen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Buch eventuell um Kunst handeln könne.

Nach dem Inhalt des Buches zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, das Buch sei ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und das nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen.

Doch immerhin handele es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, das wie alle Bücher - Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kommen.

Wenn also auf Grund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen ist, daß das Buch Kunst sei, so ist doch in diesem Fall bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in dem Buch unablässig Promiskuität verherrlicht und das menschliche Leben rein auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Auf sonstige menschliche Bindungen wird, wenn überhaupt, nur oberflächlich eingegangen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Buches ergibt, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundes-

prüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

